

Beglaubigte Abschrift



Bundesverwaltungsgericht

BESCHLUSS

BVerwG 6 PKH 5.19 (6 PKH 4.19)

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Dr. Detlef Georgia Schulze,
[REDACTED]

Antragstellers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Antragsgegnerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Redeker, Sellner und Dahs,
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn -

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 13. November 2019
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Kraft,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Heitz und
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Steiner



ECLI:DE:BVerwG:2019:131119B6PKH5.19.0

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss vom 23. Oktober 2019 - BVerwG 6 PKH 4.19 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 23. Oktober 2019 - 6 PKH 4.19 [ECLI:DE: BVerwG:2019:231019B6PKH4.19.0] - den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Dagegen richtet sich der Antragsteller mit seiner Anhörungsrüge, § 152a Abs. 1 VwGO. Er macht geltend, die Schlüsselsätze dieses Beschlusses, mit denen seine auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GG gestützte Klagebefugnis und damit die Zulässigkeit der Klage mangels einer gemäß § 42 Abs. 2 VwGO erforderlichen Betroffenheit in eigenen Rechten verneint werde, seien nicht näher begründet worden. Der Beschluss befasse sich daher nicht mit seinem zentralen Argumentationselement und verletze Art. 103 Abs. 1 GG. Hilfsweise regt er eine Vorlage des Rechtsstreits an das Bundesverfassungsgericht an und beantragt eine Verweisung seines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe an das zuständige Gericht.
- 2 Der geltend gemachte Verstoß gegen das rechtliche Gehör liegt nicht vor. Der Senat hat im Beschluss vom 23. Oktober 2019 die Gründe, die für seine Überzeugung leitend waren, unter Berücksichtigung des entscheidungserheblichen Vorbringens des Antragstellers dargelegt. Er hat sich dafür auf seine Rechtsprechung bezogen, dass zur Anfechtung von Vereinsverboten grundsätzlich nur die betroffene Vereinigung als Adressatin des Verbots, nicht aber Dritte und insbesondere keine Nichtmitglieder, berechtigt sind. Diese Rechtsprechung des Senats zur Anfechtbarkeit von Vereinsverboten nimmt nicht lediglich das in Art. 9 Abs. 1 GG garantierte Grundrecht der Vereinigungsfreiheit in den Blick, sondern auch das vom Antragsteller zur Begründung einer Verletzung in eigenen Rechten herangezogene Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Als Nichtmitglied ist der

Antragsteller durch das gegen die Vereinigung gerichtete Verbot nicht in rechtlich relevanter Weise betroffen. Sein vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 1 GG reklamiertes Interesse an einer Klärung der Rechtslage im Falle einer künftig geplanten Betätigung im Rahmen einer vergleichbaren Vereinigung wie "links-unten.indymedia" genügt nicht. § 42 Abs. 2 VwGO dient gerade dem Ausschluss der sogenannten Interessentenklage, also desjenigen Klägers, der an der Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung ein eigenes materielles, aktuelles oder künftiges Interesse hat, ohne aber in seinen Rechten verletzt zu sein (vgl. m.w.N. Sodan, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl. 2018, § 42 Rn. 365). Da eine Fortsetzung des Verfahrens nicht in Betracht kommt, war über die mit Schreiben vom 8. November 2019 gestellten Anträge nicht mehr zu entscheiden.

3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Prof. Dr. Kraft

Dr. Heitz

Steiner